

GEBÜHRENORDNUNG

der

WASSERGENOSSENSCHAFT WALDZELL

(indexberichtigte Fassung vom 01.01.2020)

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 03. März 2006 als Rechtsgrundlage für die Gebührenvorschreibung.

Für die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie der Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen werden nachstehende Gebühren eingehoben.

§ 1

BEITRITTSGEBÜHR

Für die Neuaufnahme in die Wassergenossenschaft ist eine einmalige Beitrittsgebühr zur Deckung des erstmaligen Verwaltungsaufwandes von € 25,- zu entrichten.

§ 2

ANSCHLUSSGEBÜHR

- 1) Für den Anschluss von Grundstücken an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.*
- 2) Werden für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.*
- 3) Diese Gebühr beinhaltet u.a. Anteile für Errichtung und Bestandserhaltung der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage. Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung bis 1 m in das angeschlossene Grundstück werden von der Wassergenossenschaft, und sind von dort bis zur Wasserzählereinrichtung vom Grundstückseigentümer zu tragen. Vom Mitglied verursachte Änderungen oder die Auflassung der Anschlussleitung sind vom Grundstückseigentümer zur Gänze zu tragen.*
- 4) Die Anschlussgebühr richtet sich nach der verbauten Fläche des Gebäudes und beträgt:
 - 4.1 für Wohnhäuser bis 180 m² verbauter Grundfläche € 2.608,00,- (ab 01.01.2020)*
 - 4.2 für Gebäude (z.B. Wohnblocks), deren verbaute Grundfläche, multipliziert mit der Anzahl der bewohnbaren Geschosse größer als 180 m² ist, werden je m² (über 180 m²) € 12,98,- (ab 01.01.2019) zur unter 4.1 angeführten Anschlussgebühr hinzugerechnet.**

Vorstehende Anschlussgebühren gelten auch für landwirtschaftliche Wohnhäuser.

4.3 Für Wohnhäuser von Gewerbebetrieben gelten ebenfalls die unter 4.1 angeführten Anschlussgebühren. Für den betrieblichen Teil des Unternehmens wird jedoch ein Zuschlag, je nach zu erwartendem Wasserbedarf, vom Ausschuss der Wassergenossenschaft festgesetzt.

4.4 Bei unbebauten Grundstücken ist die Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 4.1 zu entrichten wenn:

- a) eine Hausanschlussleitung mit Hausanschlussschieber hergestellt wurde und
- b) das Grundstück im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Waldzell als Bauland ausgewiesen ist.

Für nicht parzellierte Grundstücke gilt pro Hausanschlussleitung und Hausanschlussschieber ein Mindestanschluss.

Die Mindestanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke ist in drei gleich großen Jahresraten auf Grund einer Vorschreibung der WG. zu entrichten. Wird auf dem unbebauten Grundstück ein Wohnhaus errichtet, so ist die bereits geleistete Mindestanschlussgebühr zu valorisieren und mit allfälligen Mehrzahlungen nach § 2 Abs. 4.2 und 4.3 abzugleichen. Rückzahlungen auf Grund von Rückwidmungen erfolgen nicht.

4.5 Die Anschlussgebühr kann vom Ausschuss der Genossenschaft nach der jährlichen Verbraucherpreisindexsteigerung erhöht werden.

Ausgangsbasis: Verbraucherpreisindex 2000 (VPI 2000) Ausgangsziffer November 2005 = 110,9 Punkte. Die Neuberechnung erfolgt jeweils im Jänner, wobei die Indexziffer November des Vorjahres zur Berechnung herangezogen wird. Die erstmalige Neuberechnung der Anschlussgebühren erfolgt im Jänner 2007.

Ausgangsbetrag: € 2.010,-

Indexzahl für die Berechnung 2019: Nov. 2019 = 143,9 Punkte

§ 3

BAUKOSTENBEITRAG

Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung ab der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzählereinrichtung sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

Sind für einen Neuanschluss wesentliche Vorleistungen durch die Wassergenossenschaft zu erbringen, ist die Wassergenossenschaft berechtigt, zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die Wassergenossenschaft festgelegt.

§ 4

ERGÄNZUNGSgebÜHREN

- 4.1 *Bei nachträglicher Änderung der verbauten Fläche durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Anschlussgebühr gem. § 2 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Erweiterung eingetreten ist. Als Berechnungsgrundlage dient die erweiterte Fläche zum jeweils gültigen Tarif der Gebührenordnung (derzeit € 12,83/m²).*
- 4.2 *Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist die valorisierte Mindestanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 4.4, bzw. Raten von dieser, sofern diese entrichtet wurden, von der ermittelten Anschlussgebühr abzuziehen.*

§ 5

INSTANDHALTUNGSBEDINGUNGEN

- 1) *Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Hydranten u.a., innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Anschlussleitungen abzweigen. Die Instandhaltungskosten werden zur Gänze von der Wassergenossenschaft getragen.*
- 2) *Anschlussleitungen sind Rohrleitungen zwischen der Versorgungsleitung und der Übergabestelle. Die Anschlussleitung beginnt unmittelbar nach dem Absperrschieber, welcher möglichst nahe an die Versorgungsleitung, nach Möglichkeit auf öffentlichem Grund, zu errichten ist. Die Instandhaltungskosten werden bis zur Grundstücksgrenze von der Wassergenossenschaft und innerhalb des Grundstückes vom Mitglied getragen*
- 3) *Die Kosten für Rekultivierungen, hervorgerufen durch Instandhaltungsarbeiten, sind vom jeweiligen Mitglied zu tragen.*

§ 6

SONDERREGELUNG

- 1) *Sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeiteinrichtungen etc., ist die Wassergenossenschaft berechtigt, eine gesonderte Anschlussgebühr vorzuschreiben.*
- 2) *Die Mindestanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.*

§ 7

WASSERBEZUGSGEBÜHREN

- 1) *Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Grundgebühr und eine verbrauchsabhängige Wasserbezugsgebühr zu entrichten.*

- 2) In der Grundgebühr ist auch die Miete für die durch die Wassergenossenschaft beigestellten Wasserzähler enthalten.
- 3) Die Grundgebühr beträgt pro Jahr und Anschluss € 10,- excl. der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer.
- 4) Von Gewerbebetrieben bzw. gewerblichen Betriebsstätten, soweit die Gewerbe nicht innerhalb einer Wohnung ausgeübt werden, kann, wenn gesonderte Kosten entstehen, eine der gegenüber § 7 Abs. 3 festgelegten Grundgebühr erhöhte Grundgebühr eingehoben werden, deren Höhe die Wassergenossenschaft festsetzt.
- 5) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser beträgt für jeden angefangenen m³

ab 01.01.2006	€ 1,15
ab 01.01.2020	€ 1,49
- 6) Für den besonderen Fall, dass kein Wasserzähler verwendet werden kann bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, beträgt für die Zeit des angemeldeten Wasserbezuges die Pauschalgebühr pro Monat € 15,-. Die Wasserbezugsgebühr wird sowohl für den Monat, in dem die Anmeldung erfolgt als auch für den Monat, in dem die Abmeldung des Wasserbezuges der Wassergenossenschaft bekannt gegeben wird, voll berechnet.
- 7) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der Wassergenossenschaft geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den durchschnittlichen Wasserverbrauch der drei vorangegangenen Kalenderjahre und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Wasserverbrauch entsprechend den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds ermittelt.
- 8) Die Eigentümer von unbebauten Grundstücken haben einen jährlichen Erhaltungsbeitrag (analog zu § 28 Abs. 1-3 des öö. Raumordnungsgesetzes) zu entrichten. Dieser beträgt pauschal € 50,- pro Anschluss und Jahr.

§ 8

EIGENLEISTUNGEN

Für Arbeitsleistungen, die Mitglieder der Wassergenossenschaft erbringen, werden nachstehende Stundensätze bezahlt:

Für Arbeiten in der Verwaltung	€ 20,- /Stunde
Für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten	€ 20,- /Stunde
Für sonstige Arbeiten	€ 20,- /Stunde

Die Stundensätze werden jährlich der jeweiligen Lohn- bzw. Gehaltssituation angepasst und vom Ausschuss der Genossenschaft neu festgesetzt.

§ 9

ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Beitrittsgebühr und der Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die Wassergenossenschaft.
- 2) Die Gebührenschuld für den Baukostenbeitrag entsteht mit der Herstellung der Bestandsänderung. Die Gebührenschuld für die Grundgebühr entsteht mit dem Tag der möglichen Wasserentnahme. Die Gebührenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem Tag der Wasserentnahme. Die Gebührenschuld für eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 4 entsteht mit der Herstellung der Bestandsänderung.
- 3) Die Gebührenschuld für den Erhaltungsbeitrag entsteht ab dem der Einzahlung der dritten Jahresrate der Mindestanschlussgebühr folgenden Jahr.
- 3) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits aufgrund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichteten Wasseranschlussgebühr, erwächst kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Ergibt sich allerdings aufgrund eines rechtskräftig abgeschlossenen Kollaudierungsverfahrens eine geringere als die ursprünglich vorgeschriebene Anschlussgebühr, so hat die Wassergenossenschaft innerhalb von 30 Tagen den zuviel bezahlten Betrag zurückzuzahlen.
- 4) Alle Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Vorschreibung zu bezahlen.
- 5) Wird bei Vorschreibung von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag 10 % Verzugszinsen zur Verrechnung.
- 6) Die Grundgebühr, die Wasserbezugsgebühren und der Erhaltungsbeitrag werden einmal im Jahr vorgeschrieben.
- 7) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingefordert.

§ 10

UMSATZSTEUER

Allen in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzugerechnet, soweit nicht ohnehin Inklusivbeträge angeführt sind.

§ 11

SCHLICHTUNG BEI STREITIGKEITEN

- 1) *Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen heranzuziehen.*
- 2) *Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.*

§ 12

ÜBERGANGS- und SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) *Diese Gebührenordnung tritt am 1.6.2006 in Kraft.*
- 2) *Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der Wassergenossenschaft treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.*
- 3) *Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung fallen in die Zuständigkeit der Wassergenossenschaft und sind der Gebührenordnung beizufügen.*

Der Schriftführer:

Georg Steinhofer

Der Obmann:

Franz Strasser

Waldzell, am 03. März 2006

Änderungen zum 01.01.2020 eingearbeitet